



# Vereinssatzung

Verein für Bewegungsspiele Reichenbach 1921 e.V.

Stand: 11. März 2022

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 1. Mai 1921 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Reichenbach 1921 e.V.“ (Abkürzung: VfB), hat seinen Sitz in 66879 Reichenbach-Steegen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Nr. VR 1427 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Körperertüchtigung und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Training, Wettkämpfe, Turniere und Kurse. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein vollzieht seine Aufgaben unter strenger Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsbedingte Auslagen der Gesamtvorstandsmitglieder oder anderer vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Vereins beauftragter Personen können gegen Nachweis erstattet werden. Die Erstattung ist vertraglich zu regeln.
- (3) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit). Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

- (6) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Reichenbach-Steegen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Weiterhin ist er für den Fußballsport Mitglied im Südwestdeutschen Fußballverband und mit dem Show- und Gardetanz im Bund Deutscher Karneval mit der Vereinigung Badisch-pfälzischer Karnevalvereine. Er ist deren Ordnungen und Satzungen unterworfen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.
- (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben ist mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein herauszugeben.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies dem Ehrenrat zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

- (3) Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
- (4) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten gegen den Verein verhängt werden, die durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler/in, Trainer/in, Betreuer/in) verursacht wurden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen und Kosten in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

### **§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Beispiel
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
  - c. wenn es länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Ausgeschlossene verliert sämtliche Ansprüche gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis,
  - b. angemessene Geldstrafe,
  - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Das Schreiben über diese Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen) ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

### **§ 10 Beiträge**

Die Beiträge des Vereins sind in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### III. Organe des Vereins

#### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand,
- d. der Ehrenrat.

Ihre Tätigkeit regelt diese Satzung.

#### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr entweder im Monat Mai oder Juni statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach und auf der Internetseite [www.vfbreichenbach.de](http://www.vfbreichenbach.de). Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Berichte des Gesamtvorstandes,
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d. evtl. Wahlen,
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Über diese Anträge muss der Verein auf seiner Homepage unter [www.vfbreichenbach.de](http://www.vfbreichenbach.de) mindestens acht Tage vor der Versammlung informieren.

- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, der Mitglieder des Ehrenrates und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Amtsträger bleiben mindestens so lange im Amt, bis Nachfolger / Nachfolgerinnen gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Durchführung der Wahl zum Vorstand / zur Vorständin „Verwaltung“ werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin und ein Beisitzer / eine Beisitzerin bestimmt. Nachdem der Vorstand / die Vorständin „Verwaltung“ gewählt ist, übernimmt dieser / diese den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Es folgen die Wahlen des Vorstands / der Vorständin „Infrastruktur und Wirtschaftsbetrieb“, „Fußball“ und „Tanz- und Breitensport“, gefolgt von den Wahlen der Mitglieder des sonstigen Gesamtvorstands. Aus dem Kreis der Mitglieder des sonstigen Gesamtvorstands können dann bis zu zwei weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands wird schließlich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt.
- (11) Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Als Gesamtvorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.
- (12) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baumaßnahmen von mehr als 12.500 Euro Gesamtkosten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen (z.B. versäumen einer Zuschussfrist) kann dies auch nachträglich geschehen.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand arbeitet

a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem Vorstand / der Vorständin „Verwaltung“,
- dem Vorstand / der Vorständin „Infrastruktur und Wirtschaftsbetrieb“,
- dem Vorstand / der Vorständin „Fußball“,
- dem Vorstand / der Vorständin „Tanz- und Breitensport“ und
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern aus dem sonstigen Gesamtvorstand.

b. als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- bis zu drei Verantwortlichen Finanzen
- dem / der Schriftführer / Schriftführerin
- dem / der Verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit
- dem / der Verantwortlichen Sponsoring und Werbung

bis zu drei Verantwortlichen Sportheim und Sportanlage

bis zu vier Verantwortlichen Wirtschaftsbetrieb

bis zu zwei Verantwortlichen Veranstaltungen

zwei Spielleitern / Spielleiterinnen Aktive

bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen Spielbetrieb Aktive

dem / der Spielleiter / Spielleiterin Junioren

dem / der Spielleiter / Spielleiterin Senioren

bis zu vier Verantwortlichen Show- und Gardetanz

bis zu zwei Verantwortlichen Breitensport

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen bereits Teil des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands ist der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung des Absatz 1 berechtigt, Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand oder ein Vereinsmitglied in den Gesamtvorstand zu berufen; eine solche Berufung kann längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Gleiches gilt auch beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand.
- (4) Beschlüsse werden im geschäftsführenden Vorstand bzw. im Gesamtvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. die Bewilligung von Ausgaben,
  - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (6) Der Gesamtvorstand kann Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baumaßnahmen bis zu 12.500 Euro Gesamtkosten vergeben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben und Aufträge bis zu 1.000 Euro Gesamtkosten zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die daher üblicherweise nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (8) Für die Jugendarbeit setzen sich in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand der / die von der Mitgliederversammlung gewählte Spielleiter / Spielleiterin Junioren, die Verantwortlichen Show- und Gardetanz sowie die Verantwortlichen Breitensport ein. Sie sind dem Gesamtvorstand für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Jugendarbeit verantwortlich.

#### **§ 14 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei über 40 Jahre alten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, gewählt werden.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- (5) Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
  - b. Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss nicht aufgenommenen Mitglieder gemäß § 5 der Satzung,
  - c. Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss durchgeführten Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 der Satzung,
  - d. Vorschlagsrecht und Beschlussfassungen gemäß der Ehrenordnung des Vereins.
- (6) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Gesamtvorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (2) Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (3) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Protokolle mit den Beschlüssen anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.



## **§ 17 Ehrungen**

Die Ehrungen des Vereins sind in einer Ehrungsordnung festgelegt. Die Ehrungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, insbesondere gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Anschrift
- d. Geburtsdatum
- e. Telefonnummer
- f. E-Mail-Adresse
- g. Eintrittsdatum
- h. Bankverbindung

Diese Informationen werden im EDV-System SPG-Verein gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Aufgrund Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten nach § 4 ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im Verein zu melden.
- (3) Im Rahmen von Ligaspielen und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- (4) Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen, Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitschrift oder in sozialen Netzwerken bekannt. Er übermittelt weiterhin Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Damit können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins bzw. aus den sozialen Netzwerken entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

- (5) Nur Gesamtvorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeitende des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

- (6) Beim Austritt aus dem Verein werden die gemäß Abs. 1 erhobenen Daten gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden jedoch gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.
- (7) Jedem betroffenen Mitglied stehen die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.

- (8) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitenden des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss ein Zeitraum von einem Monat liegen.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2022 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Reichenbach-Steegen, 11. März 2022